

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 20.

Berlin, Montag, den 9. September 1912.

12. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. Personalien:** S. 461.
- III. Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Börsenordnung für die Börse in Berlin S. 461. — 2. Handelsverkehr: Betr. Börsen-Termingeschäfte S. 463. — 3. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Prüfungskommissionen für Seeschiffer S. 464. Betr. Prüfungstermine für Seefeuerteute und Schiffer auf großer Fahrt S. 464. Betr. Prüfungskommissionen für Seedampfschiffsmaschinisten und Schiffingenieure S. 464. Betr. Prüfungstermine für Seedampfschiffsmaschinisten und Schiffingenieure S. 465. — 4. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Ausführung des Weingesetzes S. 465.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Ausführung des Stellenvermittlergesetzes S. 466. — 2. Dampfkesselswesen: Betr. Ausnahmen von den polizeilichen Bestimmungen über Anlegung von Landdampfkesseln S. 467. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Wandergewerbscheine S. 467. — 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Arbeiterfürsorge auf Bauten S. 470. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Verwendung von Kassennitteln S. 470. Betr. Begriff des Gemeindeverbandes (RVD. § 526 Abs. 2) S. 471. Betr. Kassenvereinigungen S. 471. Betr. Beerdigung von Mitgliedern der Genossenschaftsorgane usw. (RVD. §§ 882, 1030, 1216) S. 472. Betr. Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung S. 472.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Ludwig Przedeki in Breslau, dem Weingroßhändler Gustav Hattenhauer in Minden und dem Fabrikanten Fritz Homann in Dissen, Kreis Iburg, den Charakter als „Kommerzienrat“,

den Kommerzienräten Georg Lühmann in Harburg und Josef Cremer in Dortmund den Charakter als „Geheimer Kommerzienrat“ und

dem Architekten und Maurermeister August Gerschmann in Königsberg i. Pr. den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

Der Lehrer Alfred Kamp ist zum etatmäßigen Lehrer an der keramischen Fachschule in Höhr ernannt worden.

Fräulein Frida Selle ist zur Gewerbeschullehrerin an der Gewerbeschule in Thorn ernannt worden.

### III. Handelsangelegenheiten.

#### 1. Handelsvertretungen.

Betr. Börsenordnung für die Börse in Berlin.

3. Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Berlin.

Die Börsenordnung vom 7./23. Dezember 1908\*) wird, wie folgt, abgeändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstand ob. Dieser besteht aus 43 Mitgliedern. 11 Mitglieder werden von der Handelskammer aus ihrer Mitte, 32 von den dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zum Börsenbesuch zugelassenen Personen (vgl. § 15) aus ihrem Kreise gewählt.

\*) S. 201. 1909 S. 42.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Wahl der von den Börsenbesuchern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes erfolgt im Monat Dezember auf 3 Kalenderjahre in geheimer Wahl durch Stimmzettel mittels relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es werden

1. 15 Mitglieder von den der Abteilung Fondsbörse,
2. 12 Mitglieder von den der Abteilung Produktenbörse,
3. 5 Mitglieder von den der Abteilung Metallbörse

zugerechneten (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2) Börsenbesuchern gewählt. Mitglieder der Handelskammer sind nicht wählbar. Unter den 15 Mitgliedern, die von den der Abteilung Fondsbörse zugerechneten Börsenbesuchern gewählt werden, müssen 4, unter den 12 Mitgliedern, die von den der Abteilung Produktenbörse zugerechneten Börsenbesuchern gewählt werden, müssen 2 und unter den 5 Mitgliedern, die von den der Abteilung Metallbörse zugerechneten Börsenbesuchern gewählt werden, muß 1 den Ältesten der Kaufmannschaft angehören.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Die den Abteilungen Fondsbörse und Metallbörse zugerechneten Börsenbesucher wählen in je 2 Wahlgängen, in deren einem die vorschriftsmäßige Anzahl Ältester der Kaufmannschaft, in deren anderem die übrigen Mitglieder ohne diese Beschränkung gewählt werden. Die der Abteilung Produktenbörse zugerechneten Börsenbesucher wählen in 3 Wahlgängen, in deren erstem die beiden Ältesten der Kaufmannschaft, in deren zweitem 2 Mitglieder, die das Müllereigewerbe betreiben, und in deren drittem 8 Mitglieder ohne die vorbezeichneten Beschränkungen gewählt werden.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Von den auf diese Weise gewählten Mitgliedern des Börsenvorstandes scheiden aus dem Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse (vgl. § 4), alljährlich 5 Mitglieder, aus dem Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse (vgl. § 4), alljährlich 4 Mitglieder und aus dem Börsenvorstand, Abteilung Metallbörse (vgl. § 4), alljährlich 2 Mitglieder, jedoch in jedem dritten Jahre 1 Mitglied aus.

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung: Die von der Handelskammer aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder werden

4. in der Zahl von 5 für die Abteilung Fondsbörse,
5. in der Zahl von 4 für die Abteilung Produktenbörse,
6. in der Zahl von 2 für die Abteilung Metallbörse

im Monat Dezember auf ein Kalenderjahr gewählt.

Zu § 3 wird folgender Absatz (8) hinzugefügt:

Die Wahlen zum Börsenvorstand, Abteilung Metallbörse, erfolgen erstmalig statt im Dezember zu einem von der Handelskammer zu bestimmenden Zeitpunkt, und zwar der von den Börsenbesuchern zu wählenden Mitglieder für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs 1915, der von der Handelskammer zu wählenden Mitglieder für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs 1913. Die Namen derjenigen von den Börsenbesuchern gewählten Mitglieder, die mit Ablauf der Kalenderjahre 1913 und 1914 ausscheiden, werden durch das Los bestimmt.

§ 4 Abs. 1 enthält folgende Fassung: Der Börsenvorstand besteht aus 3 Abteilungen:

1. dem Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, dem die in § 3 unter 1 und 4,
2. dem Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, dem die in § 2 unter 2 und 5,
3. dem Börsenvorstand, Abteilung Metallbörse, dem die in § 3 unter 3 und 6

bezeichneten Mitglieder angehören.

§ 5 erhält folgende Fassung: Zur Beschlußfähigkeit des Börsenvorstandes ist die Anwesenheit von 18, des Börsenvorstandes, Abteilung Fondsbörse, von 9, des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, von 7 und in Angelegenheiten des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten und Nebenprodukten von 9, des Börsenvorstandes, Abteilung Metallbörse, von 4 Mitgliedern erforderlich.

§ 11 erhält folgende Fassung: Bei Beschwerden über einzelne Abteilungen des Börsenvorstandes nehmen die diesen Abteilungen angehörig, bei Beschwerden über den Gesamtbörsenvorstand sämtliche dem Börsenvorstand angehörig Mitglieder der Handelskammer an der Abstimmung nicht teil. Die Teilnahme an der Beratung ist in allen Fällen zulässig.

§ 12 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: Getreide, Mehl, Brauernalz, Stärke, Zucker, Saat, Mühböl, Petroleum, Spiritus und anderen Produkten und Waren, soweit sie nicht den Abteilungen Fondsbörse und Metallbörse zugewiesen sind (Abteilung Produktenbörse).

Zu § 12 wird hinzugefügt: 3. Unedlen Metallen (Abteilung Metallbörse).

§ 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Die ihre Zulassung gemäß § 15 beantragenden Personen haben zwecks Aufnahme in die Wählerliste (vgl. § 3) in dem Antrage zu erklären, welcher Abteilung der Börse (vgl. § 4) sie zugerechnet sein wollen.

§ 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Feststellung erfolgt unmittelbar nach 2 Uhr, am Sonnabend unmittelbar nach 1 $\frac{1}{2}$  Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kurzmakler und die von der Handelskammer für die Metallbörse bestellten Agenten, die in den Wertpapieren oder Waren Geschäfte vermitteln, usw.

§ 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Kurzmakler und die von der Handelskammer für die Metallbörse bestellten Agenten haben diesen alle zur Feststellung der Kurse und Preise von ihnen erforderlichen Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Ergeben sich Zweifel oder Streitigkeiten über die Feststellung der Kurse oder Preise, so ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kurzmakler und der von der Handelskammer für die Metallbörse bestellten Agenten — der ersteren unter Hinweis auf den geleisteten Eid, der letzteren auf ihre Dienstvorschrift — zu erfordern und nach seinem Ermessen auch die Richtigkeit durch Einsicht der Tagebücher oder in anderer Weise zu prüfen. Die Kurzmakler und die von der Handelskammer für die Metallbörse bestellten Agenten sind befugt, bei Vorlegung der Tagebücher die Namen der Auftraggeber zu verdecken.

§ 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung: Die Entscheidung über die Höhe der festzustellenden Kurse oder Preise steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu. Es bleibt ihnen, insoweit nicht für die Metallbörse vom Bundesrat gemäß § 35 des Börsengesetzes besondere Vorschriften für die amtliche Feststellung des Börsenpreises getroffen werden, überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Kenntnis, abgesehen von den Angaben der Kurzmakler oder der von der Handelskammer für die Metallbörse bestellten Agenten, auf Grund börsenmäßig abgeschlossener Geschäfte oder hervorgetretener Angebote oder Nachfragen verschaffen wollen.

Berlin, den 12. Juli 1912.

Die Handelskammer zu Berlin.

(Unterschrift.)

Vorstehender dritter Nachtrag wird genehmigt.

Berlin, den 19. August 1912.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Rusensky.

Hb. 6497.

## 2. Handelsverkehr.

### Betr. Börsen-Termingeschäfte.

Bekanntmachung, betreffend die Notierung von Terminpreisen und von Preisen für Zeitgeschäfte an preussischen Börsen.

Mit Beziehung auf Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 833) und auf § 45 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 S. 35) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1901 (SMBL. S. 290) öffentlich bekannt gemacht, daß in Preußen

an der Börse in Berlin Terminpreise für Mühböl und Kupfer, ferner Preise für Zeitgeschäfte für Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Roggenmehl,

an der Börse in Magdeburg Terminpreise für Rohzucker,

an der Börse in Köln Terminpreise für Rüböl und  
an der Börse in Danzig Preise für Zeitgeschäfte für Weizen, Roggen und Hafer  
notiert werden.

Berlin, den 20. August 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage.  
Lufensky.

Der Finanzminister.  
Im Auftrage.  
Riep.

IIb. 6918 M. f. S. u. G. — III. 13113 FM.

### 3. Schifffahrtsangelegenheiten.

#### Betr. Prüfungskommissionen für Seeschiffer.

##### Bekanntmachung.

Unter Abänderung der Ziffer III, 1 der Geschäftsordnung für die Prüfungskommissionen für Seeschiffer vom 6. Juni 1904 (SMBl. S. 265) bestimme ich hiermit, daß die Prüfungskommissionen für Schiffer auf Küstenfahrt in Ringst und Kiel mit dem 31. März 1913 aufgehoben werden.

Berlin, den 3. September 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.  
Lufensky.

IIb. 6472.

#### Betr. Prüfungstermine für Seesteuerleute und Schiffer auf großer Fahrt.

Übersicht über die im 4. Vierteljahr 1912 in Preußen stattfindenden Termine für die Prüfungen zum

Seesteuermann:	Schiffer auf großer Fahrt:
In Altona . . . . . 18. November,	In Altona . . . . . 28. Oktober,
= Flensburg . . . . . 28. "	= Geestemünde . . . . . 21. November,
= Rapsburg . . . . . 2. Dezember,	= Altona . . . . . 16. Dezember.
= Geestemünde . . . . . 12. "	

Alle Termine können um einige Tage verschoben werden.

Meldungen zu einer Prüfung sind zu richten an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer.

#### Betr. Prüfungskommissionen für Seedampfschiffsmaschinenisten und Schiffssingenieure.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 27. August 1912.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich unter Abänderung des Erlasses vom 26. Januar 1911 (SMBl. S. 28) folgendes:

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen für Seemaschinenisten und Schiffssingenieure erhalten für ihre Teilnahme an den Prüfungen folgende Vergütungen:

1. Vehrkräfte der Seemaschinistenschulen und Schiffssingenieurschulen sowie der der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstehenden sonstigen Fachschulen erhalten

- a) bei Prüfungen an ihrem Amtssitze keine Vergütung und
- b) bei Prüfungen außerhalb ihres Amtssitzes die gesetzlichen Reisekosten (Tagegelder und Fahrkosten) für Staatsbeamte.

2. Andere Beamte erhalten bei Prüfungen

- a) für Seemaschinenisten II. und I. Klasse und für Schiffssingenieure (Haupt- und Vorprüfung) je 15 M und
- b) für Seemaschinenisten IV. und III. Klasse je 12 M für jeden angefangenen Tag der Prüfung

als Entschädigung für ihre Mühewaltung.

Bei Prüfungen außerhalb ihres Amtssitzes werden ihnen neben dieser Entschädigung noch die ihrem Dienststrang entsprechenden gesetzlichen Reisekosten (Tagegelder und Fahrkosten) für Staatsbeamte gewährt.

3. Personen, die nicht oder nicht mehr in einem Beamtenverhältnis stehen, erhalten dieselbe Entschädigung wie die unter Ziffer 2 angegebenen Beamten.

Bei Prüfungen außerhalb ihres Wohnsitzes erhalten sie aber neben dieser Entschädigung die gesetzlichen Reisekosten (Tagegelder und Fahrkosten) für Staatsbeamte nach den Sätzen der V. Rangklasse.

Im Auftrage.

IV. 7307.

Dönhoff.

An die Herrn Regierungspräsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Schleswig, Stade.

### Betr. Prüfungstermine für Seedampfschiffsmaschinisten und Schiffsingenieure.

Übersicht über die im 4. Vierteljahr 1912 in Preußen stattfindenden Seedampfschiffs- Maschinistenprüfungen sowie Vor- und Hauptprüfungen zum Schiffsingenieur.

Termine für die Prüfungen zum Seemaschinisten:

IV. Klasse:		III. Klasse:	
In Flensburg . . . .	12. November,	in Flensburg . . . .	12. November,
= Geestemünde . . . .	16. Dezember;	= Geestemünde . . . .	16. Dezember.

Alle Termine können um einige Tage verschoben werden. Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten.

## 4. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

### Betr. Ausführung des Weingesetzes.

Berlin, den 30. August 1912.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu §§ 4, 11, 12 des Weingesetzes Ziffer 4 ist das Schwefeln der Fässer gestattet, sofern hierbei nur kleine Mengen von schwefliger Säure oder Schwefelsäure in die Flüssigkeiten gelangen. Gewürzhaltiger Schwefel darf nicht verwendet werden.

Gelegentlich der am 28. und 29. September v. J. in Bad Neuenahr abgehaltenen Beratungen der Kommission für die amtliche Weinstatistik wurde die gesetzliche Festsetzung einer Grenzzahl für den Gehalt der Weine an schwefliger Säure eingehend besprochen. Die Besprechung hat zu folgenden Vorschlägen geführt, die die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Versammlung fanden:

1. Die Höchstmenge für den zulässigen Gehalt der deutschen Konsumweine an schwefliger Säure ist festzusetzen auf 200 mg gesamte und 50 mg freie schweflige Säure im Liter.
2. Nur Konsumweine, die in den Verkehr gelangen, sollen von dieser Regelung betroffen werden.
3. Als Konsumweine sind diejenigen Weine anzusehen, deren Alkoholgehalt, vermehrt um die dem noch vorhandenen unvergorenen Zucker entsprechende Alkoholmenge, nicht mehr beträgt als 10 g in 100 ccm Wein.
4. Für Weine mit höherem Alkoholgehalt (Hochgewächse, Ausleseweine und dergl.), für Ausschankweine (d. h. im offenen Anbruch liegende Weine) sowie für ausländische Weine ist vorerst von einer Begrenzung des Gehalts an schwefliger Säure abzusehen, da die bisherigen Erhebungen für eine Entscheidung hierüber nicht ausreichen.
5. Von einer Begrenzung des Gehalts der schwefligen Säure in Traubenmosten und Traubenmaischen ist abzusehen.

Wir ersuchen, die mit der Kontrolle des Weinverkehrs betrauten amtlichen Stellen anzuweisen, bis zur Regelung der Frage durch Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 4 des Weingesetzes bei der Beurteilung der geschwefelten Weine nach diesen Vorschlägen zu verfahren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.
Im Auftrage.	Im Auftrage.	Im Auftrage.	Im Auftrage.
Lusensky.	Schroeter.	Dietrich.	Salle.

M. d. J. 6394. — M. f. S. II 6412. — M. f. Z. I A II 6460. — FM. I 12 948 III 13 622.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme der in Allenstein, Marienwerder und Sigmaringen) und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Stehender Gewerbebetrieb.

#### Betr. Ausführung des Stellenvermittlergesetzes.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 19. August 1912.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich, daß die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten vom 18. August 1910 (SMBl. S. 470) wie folgt geändert werden:

#### 1. Ziffer 10 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stellenvermittler sind verpflichtet, in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen

- a) ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „gewerbsmäßiger Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten“,
- b) den Bezugspreis für die Einzelnummern und die Wochen- und Monatsabonnements der Listen anzugeben.

An der Außenseite des Hauses dürfen nur noch die Berufe angegeben werden, für welche Stellen- und Vakanzlisten herausgegeben werden. Weitere Angaben sind verboten.“

#### 2. Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

„Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der vorstehend in Ziffer 10 Abs. 1, Buchstabe a angeordneten Bezeichnung zu versehen. Abkürzungen sind verboten.

In den Anzeigen dürfen nur Angaben darüber enthalten sein, daß und für welche Berufe die Stellen- und Vakanzlisten herausgegeben werden. Alle marktstreuerischen Angaben (die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken usw.) sowie alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen usw. ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen) verboten.“

#### 3. Hinter Ziffer 11 ist folgende Ziffer 11 a einzuschalten:

„Die Ortspolizeibehörde bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Als Hilfspersonal gelten einschließlich der Familienangehörigen alle Personen, welche im Betriebe des Stellenvermittlers beschäftigt sind.

Die Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und keins der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes aufgeführten Gewerbe betreiben.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist für jede Hilfsperson schriftlich unter Beifügung einer unaufgezogenen Photographie in Visitenkartenformat zu beantragen. In die Bescheinigung über die Erlaubnis ist die Photographie einzufleben und abzustempeln. Ferner sind in der Bescheinigung der Rufname, der Zuname und die Wohnung der Hilfsperson sowie die Bezeichnung des Gewerbetreibenden, bei dem die Beschäftigung stattfinden darf, anzugeben.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen oder wenn die betreffende Person den Vorschriften zuwiderhandelt. Der Stellenvermittler hat die Bescheinigung binnen drei Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Widerruf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zurückzureichen."

Die vorstehenden Abänderungen gelten vom 1. Oktober 1912 ab. Ich ersuche Sie, diese Bestimmungen im Amtsblatte zu veröffentlichen und für ihre Beachtung Sorge zu tragen.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

III. 4989.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## 2. Dampfkesselwesen.

**Betr. Ausnahmen von den polizeilichen Bestimmungen über Anlegung von Landedampfkesseln.**  
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 30. August 1912.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 genehmige ich, daß es bei den von Ihnen gebauten Vulkanisierungsapparaten, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck die Zahl 2 nicht übersteigt, zulässig ist,

1. daß die Wandungen des Heizkörpers entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen aus Gußeisen hergestellt werden,
2. daß von der Anbringung einer zweiten Wasserstandsvorrichtung (Wasserstandsgläser) abgesehen wird,
3. daß besondere Speisevorrichtungen nicht erforderlich sind.

Dabei wird die Bedingung gestellt, daß die Apparate mit einem genügend großen Sicherheitsventile versehen werden.

Die Dampferzeuger, die hinsichtlich ihres Aufstellungsorts als bewegliche Kessel gelten, sind der Genehmigungspflicht unterworfen und sind vor der Verwendung der ersten Druckprobe und der Abnahmeprüfung zu unterziehen. Von den regelmäßigen Untersuchungen sind diese Kessel entbunden.

In Vertretung.

Schreiber.

III. 5886.

An die Firma Romain Talbot in Berlin S.

## 3. Wandergewerbe und Märkte.

**Betr. Wandergewerbscheine.**

Berlin, den 26. August 1912.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) müssen vom 1. Januar 1913 ab die Wandergewerbscheine mit der Photographie des Inhabers — gemeinsame Wandergewerbscheine mit der des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, der eines Mitglieds — versehen sein. Die erforderlichen Photographien sind mit den Anträgen auf Ausstellung der Wandergewerbscheine beizubringen.

Zur Durchführung der ergangenen Vorschriften (Ziff. 2 ff. der Bekanntmachung) sind die aus der Anlage ersichtlichen Abänderungen der Ziff. 63 ff. der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung erforderlich. In dem neuen Absatz 3 der Ziff. 63 sind auch die Be-

ftimmungen in §§ 459 Abs. 1, 460 Abs. 1 und 461 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherungspflicht der im Wandergewerbebetrieb beschäftigten Personen berücksichtigt. Ich mache darauf aufmerksam, daß letztere Bestimmungen erst bei den für das Jahr 1914 auszustellenden Wandergewerbscheinen Anwendung finden und daß auch der auf die Versicherungspflicht bezügliche formularmäßige Vordruck Seite 3 der Wandergewerbescheine erst in den Scheinen auszufüllen ist, welche für die Zeit vom 1. Januar 1914 ab zur Ausstellung gelangen. Wegen Durchführung der Vorschriften in § 459 Abs. 2, § 461 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Wir ersuchen, die Änderungen der Ausführungsanweisung im Amtsblatte zu veröffentlichen und die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Ortspolizeibehörden unter Hinweis auf die Abänderungen mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. Für die Beachtung der neuen Vorschriften bei der Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung von Wandergewerbscheinen für Ausländer und bei der Aushändigung dieser Scheine durch die damit betrauten Kassen (vgl. Ziff. 76 Abs. 4 Satz 4 und 5 der Ausführungsanweisung in der Fassung der Anlage) wollen Sie sorgen.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage.  
Dr. Hoffmann.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage.  
Frrhr. von Zedlitz und  
Neufirch.

Der Finanzminister.  
Im Auftrage.  
Biedenweg.

III. 4743 M. f. S. u. G. — IIe. 2207 M. d. Z. — II. 10691 ZM.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

## Abänderung

der

Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich  
vom 1. Mai 1904 (SMBL. S. 125) vom 26. August 1912.

### Zu Titel III.

Verfahren bei Erteilung der Wandergewerbscheine und der Erlaubnis zur  
Mitführung von Personen.

1. Ziffer 63 erhält folgende Fassung:

63. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbscheinen oder auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts angebracht werden.

Bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbscheins hat der Antragsteller die für den Wandergewerbschein nach Ziffern 2 und 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) erforderliche unaufgezogene Photographie in Visitenkartenformat beizubringen. Mit dem Antrag auf Ausstellung eines gemeinsamen Wandergewerbscheins ist die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitglieds einzureichen. Die Photographie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Die Ortspolizeibehörde hat Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der Rückseite der Photographie sofort zu vermerken.

Vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbscheins hat der Gewerbetreibende die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse oder der nach § 237 RW. an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Die Kassenbeiträge sind bei der Anmeldung für die Zeit bis zum Ablaufe des Wandergewerbscheins oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit an die Krankenkasse im voraus zu entrichten. Über die empfangenen oder gestundeten Beiträge stellt die Krankenkasse eine Bescheinigung aus, welche

der Gewerbetreibende bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Wandergewerbscheins der Ortspolizeibehörde vorzulegen hat (§ 459 Abs. 1, § 460 Abs. 1, § 461 Abs. 1 R.W.D.).

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag alsbald an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts abzugeben. Soweit es ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, hat sie die Unterlagen, welche zur Ausfüllung der in Ziffer 64 bezeichneten Muster erforderlich sind, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nötigenfalls durch persönliche Vernehmung festzustellen. Bei Anträgen auf Ausstellung von Wandergewerbscheinen ist dabei zu prüfen, ob die Photographie tatsächlich diejenige des Antragstellers (bei gemeinsamen Wandergewerbscheinen des Unternehmers oder Mitglieds) und ähnlich und gut erkennbar ist; ob diese Prüfung erfolgt ist oder nicht, ist auf dem Antrage bei der Abgabe an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts zu vermerken.

Ziffer 64 Abs. 2 fällt fort.

2. Hinter Ziffer 65 ist einzuschalten:

65a. Falls bei Anträgen auf Ausstellung von Wandergewerbscheinen die Prüfung der Photographie (Ziffer 63 Abs. 4) noch nicht erfolgt ist, hat die Ortspolizeibehörde des Wohnorts diese Prüfung nachzuholen und das Ergebnis auf dem Antrage zu vermerken.

3. Ziffer 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### Gewerbschein.

Stehen dem Antrage Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Wandergewerbschein aus. Die zugehörige Photographie ist auf Seite 3 des Scheines durch Einkleben haltbar zu befestigen und in der unteren linken Ecke mit dem Dienststempel derart zu versehen, daß ein Teil des Stempelabdrucks über den Rand der Photographie auf das Papier des Wandergewerbscheins hinausragt. Der Schein ist sodann auf Seite 1 mit dem Dienststempel zu siegeln und handschriftlich zu vollziehen und sodann an die für die Erteilung des Gewerbscheins zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, im Stadtkreise Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbschein in der Regel zu verbindenden Gewerbschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Übersendung des Wandergewerbscheins an die zur Erteilung des Gewerbscheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbscheins nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbscheine zu vermerken, daß ein Gewerbschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

4. Ziffer 76 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Über Anträge von Ausländern auf Erteilung von Wandergewerbscheinen, auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Personen befindet der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident), gegen dessen versagenden Bescheid nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig ist. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu erfuchen. Im übrigen finden die Ziffern 1 bis 10 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat vor Aushändigung des Scheines zu prüfen, ob der Schein auf Seite 3 die mit dem vorschriftsmäßigen Stempelabdrucke versehene Photographie des Gewerbetreibenden enthält; sie hat ferner darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbschein schreibt, und auf dem Scheine zu vermerken, daß dies geschehen ist. Eine unmittelbare Übersendung des Scheines an den Gewerbetreibenden soll in der Regel auch dann unterbleiben, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

Berlin, den 26. August 1912.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Hr. von Jedlik und  
Neukirch.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Biedenweg.

## 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

### Betr. Arbeiterfürsorge auf Bauten.

Berlin, den 28. August 1912.

Es hat sich als zweckmäßig ergeben, die unterm 19. August 1911 (S. 395) ergangenen „Grundzüge für Polizeiverordnungen, betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten“ (Zentralbl. d. Bauverw. 1911 S. 509) in den folgenden Punkten zu ergänzen und abzuändern:

1. Zwischen die Ziffern 2 und 3 tritt als Ziffer 2a der Satz:

„Sinkt in der Zeit vom 1. November bis 1. April die Außentemperatur unter + 10 Grad Celsius, so ist der Unterkunftsraum genügend zu erwärmen.“

2. Ziffer 4 Satz 2 erhält an Stelle des jetzigen Wortlauts die Fassung:

„Beim Vorhandensein mehrerer Aborte ist zwischen je zwei Sitzen eine Scheidewand anzubringen.“

Wir ersuchen, auf eine entsprechende Änderung der im dortigen Bezirke bestehenden Arbeiterschutzvorschriften hinzuwirken.

Gleichzeitig bestimme ich, der Minister der öffentlichen Arbeiten, daß fortan bei Staatsbauten, und zwar bei solchen in eigener Regie als auch bei denen, die von Unternehmern ausgeführt werden, regelmäßig die geltenden Arbeiterschutzverordnungen auf der Baustelle auszuhängen sind. Gegebenenfalls ist bei Abschluß der Werk- und Verdingungsverträge hierauf Bedacht zu nehmen. Erwünscht wäre es, wenn die Gemeinden bezüglich ihrer Bauten eine gleiche Anordnung ergehen lassen würden. Sie wollen nach dieser Richtung das Geeignete veranlassen. Um im übrigen einen Überblick darüber zu erhalten, inwieweit in Beachtung der diesseitigen „Grundzüge“ bis jetzt überhaupt Polizeiverordnungen im Interesse des Bauarbeiterschutzes ergangen sind, sehen wir nach Ablauf von 3 Monaten der Vorlage von Abdrucken der sämtlichen im dortigen Bezirke bestehenden Vorschriften der gedachten Art entgegen. Soweit diese Bestimmungen in allgemeinen Baupolizeiverordnungen enthalten sind, von denen Abdrucke bereits eingereicht sind, bedarf es der nochmaligen Vorlage der Verordnungen nicht, es genügt vielmehr eines berichtlichen Hinweises. Wir machen aber darauf aufmerksam, daß auch die in den Baupolizeiverordnungen enthaltenen Arbeiterschutzvorschriften nur dann Anspruch auf Rechtsgültigkeit erheben können, wenn gemäß § 120e Reichs-Gewerbe-Ordnung vor ihrem Erlasse den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Genossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben war, und daß dies geschehen, in der Polizeiverordnung zum Ausdrucke gebracht ist.

Insofern für größere Gemeinden des dortigen Bezirkes, in denen eine rege Bautätigkeit herrscht, bis jetzt Vorschriften im Interesse des Bauarbeiterschutzes überhaupt noch nicht ergangen sind oder aber die erlassenen Bestimmungen erhebliche Abweichungen von den maßgebenden „Grundzügen“ aufweisen, bedarf es einer näheren Begründung in dem zu erstattenden Berichte.

Der Minister  
der öffentlichen Arbeiten.  
v. Breitenbach.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
In Vertretung.  
Schreiber.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage.  
Fchr. von Bedlig.

III. B. 8 495 C. M. d. 5. N. — III. 5881 M. f. S. u. G. — IIe 2229 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und zur gleichzeitigen Beachtung an den Herrn Polizeipräsidenten hiersebst.

## 5. Arbeiterversicherung.

### Reichsversicherungsordnung.

### II. Buch (Krankenversicherung).

### Betr. Verwendung von Kassenmitteln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 29. August 1912.

Neder nach dem Krankenversicherungsgesetze noch nach der Reichsversicherungsordnung ist es zulässig, durch die Satzung den Mitgliedern von Krankenkassen die Verpflichtung zur Leistung besonderer Beiträge zwecks Unterhaltung von Fürsorgestellten für Lungenkranke

aufzuerlegen. Dagegen ist es nach § 29 RWG. nicht ausgeschlossen, daß die Krankenkassen die Fürsorgestellten mit Beiträgen aus Kassenmitteln unterstützen, vorausgesetzt, daß den Krankenkassen die Fürsorge für ihre Mitglieder durch die Fürsorgestellten ausdrücklich zugesichert und ihnen die Benutzung überhaupt möglich ist. Auch nach dem Inkrafttreten des II. Buches der RWG. würde auf Grund von § 363 daselbst eine solche Verwendung von Kassenmitteln erlaubt sein.

In Vertretung.

III. 5176.

gez. Schreiber.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

### Betr. Begriff des Gemeindeverbandes (RWG. § 526 Abs. 2).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 26. August 1912.

Die Ausführungen des Königlichen Oberversicherungsamts in dem Bericht an den Herrn Regierungspräsidenten vom 31. v. M. sind in allen Punkten nicht zutreffend. Als nächstgrößter Verband im Sinne der Reichsversicherungsordnung § 526 Abs. 2 kann selbstredend nur ein Verband in Frage kommen, der auf Grund des § 111 a. a. D. als Gemeindeverband bezeichnet worden ist. Da dies hinsichtlich der Ämter in der Provinz Westfalen nicht geschehen ist, so kommen diese als nächstgrößte Verbände überhaupt nicht in Betracht. Im Hinblick darauf, daß die Kreise auch für Teile ihres Bezirkes allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen errichten können, kann die Erwägung, daß Ortskrankenkassen für Bezirke der Ämter zweckmäßig oder notwendig seien, keinen ausreichenden Grund für eine entsprechende Erweiterung des Begriffs „Gemeindeverband“ abgeben. Soweit von hier aus zu übersehen ist, liegt auch sonst kein dringender Grund für die Bezeichnung der Ämter als Gemeindeverbände vor.

Im übrigen mache ich das Oberversicherungsamt darauf aufmerksam, daß der Herr Regierungspräsident nicht Vorgesetzter, sondern Vorsitzender und Leiter des Oberversicherungsamts ist. Vorgesetzte Behörde ist die oberste Verwaltungsbehörde. Nur an diese hat das Oberversicherungsamt zu berichten. Das Oberversicherungsamt wolle in Zukunft dies beachten.

In Vertretung.

III. 5952 II.

gez. Schreiber.

An das Königliche Oberversicherungsamt in N.

### Betr. Kassenvereinigungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 26. August 1912.

Durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli d. J. (RGBl. S. 439) sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kassenvereinigungen der im § 414 bezeichneten Art zum 1. September d. J. in Kraft gesetzt worden. Dies hat zur Folge, daß die Krankenkassen, welche nach dem 1. September solchen Vereinigungen angehören wollen, über den Beitritt beschließen müssen, wobei zu beachten ist, daß nach § 414 a. a. D. Kassenmittel für diese Vereinigungen nur mit Zustimmung beider Gruppen im Vorstande verwendet werden dürfen.

Daß der „Verband der Ortskrankenkassen“ kein Kassenverband im Sinne des § 46 des Krankenversicherungsgesetzes ist, ist bereits in dem Erlasse vom 14. Oktober 1903 (GMBl. S. 342) ausgesprochen, er kann bei den im wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung auch in Zukunft nicht als ein Kassenverband im Sinne der §§ 406 bis 413 RWG. gelten. Das Gleiche gilt für die Vereinigungen von Ortskrankenkassen und Betriebskrankenkassen, die über den Bezirk der Aufsichtsbehörde hinausgehen, sowie für die freien Vereinigungen von Krankenkassen, die sich unter dem Namen „Zentralkommissionen“ vielfach in größeren Städten gebildet haben und andere als die im § 406 bezeichneten Aufgaben verfolgen.

Die unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes (nach dem 1. Januar 1914 die Versicherungsämter) haben darauf zu achten, daß Rassenmittel entgegen den Vorschriften des § 414 RVD. nicht verwendet werden.

In Vertretung.

III. 6023.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

III. Buch (Unfallversicherung).

**Betr. Vereidigung von Mitgliedern der Genossenschaftsorgane usw. (RVD. §§ 882, 1030, 1216).**

Berlin W. 9., den 23. August 1912.

Nach §§ 882, 1030 und 1216 der Reichsversicherungsordnung sind die Mitglieder der Genossenschaftsorgane, die technischen Aufsichts- und die Rechnungsbeamten der Berufsgenossenschaften sowie die besonderen Sachverständigen von dem Versicherungsamt ihres Wohnorts eidlich zu verpflichten. Die Form des Eides, welche dem zu Vereidigenden vorzusprechen ist, lautet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie über das, was Ihnen durch die Überwachung der Betriebe oder durch die Prüfung der Bücher und Listen bekannt wird, schweigen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt verwerten wollen.“

Die zu Vereidigenden leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

Der Schwörende hat bei der Eidesleistung die rechte Hand zu erheben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Schroeter.

III. 5914 M. f. S. u. G. — I. A. Ia. 3268 M. f. Edw.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

VI. Buch (Verfahren).

**Betr. Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9., den 29. August 1912.

Ich beabsichtige nicht, Anordnungen auf Grund des § 1616 RVD. zu erlassen. Rentenanträge sind daher vom Versicherungsamt entgegenzunehmen und nach §§ 73 ff. der Verordnung vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1107 ff.) vorzubereiten. Das Versicherungsamt ist aber, wie auch aus der Vorschrift des § 115 RVD. zu entnehmen ist, befugt, bei Bearbeitung der Rentenanträge, insbesondere bei Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse, die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden heranzuziehen. Soweit Rentenanträge bei Gemeinde- und Ortspolizeibehörden angebracht werden, bestimme ich auf Grund des § 1627 RVD., daß diese Behörden, auch ohne besonderes Ersuchen des Versicherungsamts die Anträge aufzunehmen haben, es sei denn, daß sich das Versicherungsamt am gleichen Orte befindet. Die Anträge sind unverzüglich an das Versicherungsamt weiterzugeben, damit die rechtswirksame Anmeldung nach § 1613 nicht verzögert werde.

In Vertretung.

III. 5820.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Oberversicherungsämter und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.